

Die Königlichen Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Dertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10. und 18. Oktober d. J. anberaumen, in welchem die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Ämtern, so wie in unserer Polizei-Registratur, einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landrätlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmrie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18. Oktober d. J., abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird zum 18. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entreprisen außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben.

Dppeln, den 22. Juli 1856.

Königliche Regierung.

Gemäß vorstehender Bestimmung der Königl. Regierung zu Dppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den hiesigen Kreis die Fourage nach den Stationsorten Neustadt, Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Lonznit an die fünf Gensdarmen des Kreises abzuliefern ist und zur Verdingung dieser Lieferung für das Jahr 1857 den 14. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr in meinem Amtsklokale hier selbst Termin ansteht.

Neustadt, den 24. August 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 103. Betr. die Werthverringerung rentepflichtiger Grundstücke.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, die denselben per Couvert von mir zugehende Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für Schlesien vom 24. Mai d. J., betreffend die Werthverringerung rentepflichtiger Grundstücke, in dem Gemeinde-Versammlungs-Lokal aushängen zu lassen

Neustadt, den 24. August 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 104. Die Collette für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalten betreffend.

Von den Ortsgerichten zu Grocholub, Przychodt, Radstein, Ottok, Deutsch-Rasselwitz, Schlogwitz, Schmitsch, Schweinsdorf, Wiese gräfl. fehlt noch die Anzeige über das Resultat der Collette für die schlesischen Taubstummenunterrichts-Anstalten.

Wenn der bezüglichen Kreisblatt-Verfügung vom 30. Mai d. J. — Stück 23 — nicht binnen 3 Tagen genügt werden sollte, werde ich die Urteste qu. durch Strafboten einholen lassen.

Neustadt, den 28. August 1856.

Der Königl. Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Nr. 105. Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. ist dem Bauer Gottlob Gutsche zu Pogarell, Brieger Kreises, aus seinem unverschlossen gebliebenen Pferdestalle eine 8 Jahr alte, 4 Fuß große Stute, Sommerrappen mit weißen Hinterfüßen und einem haarlosen Flecke auf dem linken Schulterblatte, nebst Sattel, Friesdecke und Baum gestohlen worden.

Zu gleicher Zeit sind auch dem Dienstknechte Parez aus der Siedekammer eine silberne Taschenuhr, eine Zeugweste und ein Paar Tuchbeinkleider entwendet worden.

Die Polizeibehörden des Kreises, so wie die Gensdarmen, werden von diesem Diebstahle, zu geeigneten Nachforschungen nach den entwendeten Gegenständen und Ermittlung des Diebes, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Neustadt, den 23. August 1856.

Der Königl. Landrath.

au
ent
die
An

La

Rel
zu
sein

Bel
ihm

Bel

ten

Reli
Krei
hat

Bet
ihre

Beh.

näch

dorf,
herun
in sei

Relig
Auge
farbe